



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Interpellation [2013/114](#) von Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, vom 11. April 2013 betreffend Schweizweit profitieren 29 Firmen von Ökostromabgabe-Rabatt**

Datum: 28. Mai 2013

Nummer: 2013-114

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2013/114

Beantwortung Interpellation [2013/114](#) von Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, vom

11. April 2013 betreffend Schweizweit profitieren 29 Firmen von Ökostromabgabe-Rabatt

vom 28. Mai 2013

1. Ausgangslage

Am 11. April 2013 reichte Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, die Interpellation 2013/114 betreffend Schweizweit profitieren 29 Firmen von Ökostromabgabe-Rabatt mit folgendem Wortlaut ein:

Benötigen in der Schweiz ansässige Firmen mehr als 10% ihrer Wertschöpfung für den Stromeinkauf, so können sie beim Bund einen Rabatt der Ökostromabgabe beantragen. Das Schweizer Fernsehen hat am 20. Februar 2013 in seiner Nachrichtensendung 10vor10 darüber berichtet.¹ Das Bundesamt für Energie hat erstmals eine Liste mit 29 Firmen veröffentlicht, die von einem solchen Rabatt profitieren. Es handelt sich um Firmen, die für ihre Produktion eine gigantische Strommenge benötigen. Unter ihnen fungieren auch zwei in Baselland ansässige Firmen: CABB (Chlorine Acetyl Building Blocks) in Pratteln und die Schweizer Rheinsalinen in Schweizerhalle.

Gemäss Jürg Buri (Schweizerische Energiestiftung) verbrauchen diese 29 Firmen zusammen rund 70% des Schweizerischen Stromverbrauchs. Weil diese Firmen keine oder nur eine geringe Ökostromabgabe bezahlen, wird der normale Verbraucher übermässig belastet. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip und führt dazu, dass diese Firmen kaum motiviert werden, ihren Strombedarf z.B. mittels neuer Verfahrens- und Produktionstechniken zu senken.

Die Befürworter begründen diese Rabatte mit der Konkurrenzfähigkeit der Industrie gegenüber Produktionsbetrieben im Ausland. Ohne diese Rabatte wäre der Betriebsstandort in der Schweiz gefährdet, wird von betroffenen Firmenleitungen argumentiert. Brisant ist jedoch, dass auch die Schweizer Rheinsalinen von diesen Rabatten profitieren. Sie produzieren nahezu für die gesamte Schweiz u.a. das Industrie- und Speisesalz. Einzig in Bex wird noch Kochsalz für den Kanton Waadt produziert. Die Schweizer Rheinsalinen verfügen über ein staatliches Vertriebsmonopol und exportieren kein Salz ins Ausland. Sie arbeiten konkurrenzlos.

1. *Verfügen Betriebe über ein Monopol, so besteht ein erhebliches Risiko, dass diese weniger effizient und mit geringerer Innovationskraft arbeiten. Wie begründet die Regierung das Monopol der Schweizer Rheinsalinen für den Verkauf von Speise- und Industriesalz?*

¹ <http://www.srf.ch/news/schweiz/verbilligter-strom-die-liste-der-29-profiteure>

2. *Wie beurteilt die Regierung unter dem Aspekt des Verursacherprinzips die Tatsache, dass auch Firmen, die über ein Monopol verfügen und die Höhe des Strompreises keine Relevanz bezüglich Standortwahl oder Absatzmenge hat, in den Genuss eines Ökostromabgaberebattes kommen?*

In der Schweizerhalle resp. in Möhlin/Riburg produziertes Salz wird in den unterirdisch angebohrten Lagerstätten mit zirkulierendem Wasser herausgelöst, die entstandene Sohle wird gereinigt, und zu festem Salz eingedampft. Das Eindampfen mittels sogenannter Brüdenkompression² gilt zwar als die dafür wirtschaftlichste Methode, braucht aber dennoch sehr viel elektrische Energie. Die Produktionsart der Schweizer Rheinsalinen, die mit einem hohen Energiebedarf verbunden ist, führt zu einer sehr hohen Reinheit des gewonnenen Salzes. Diese Reinheit ist notwendig für Speisesalz (9% der gesamten Produktion) und gewisse Industriesalze (20% - 25%), nicht jedoch für Auftausalz (20% - 45%), welches einen beachtlichen Absatzanteil der Schweizer Rheinsalinen ausmacht.³ Für diese Salze ist der hohe Energieeinsatz Verschwendung.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, auf die Schweizer Rheinsalinen Einfluss zu nehmen, dass diese die Produktionsart für z.B. Auftausalz ändert, welches keine hohe Reinheit haben muss, damit der Energieverbrauch signifikant gesenkt werden kann?*

Als unerwünschtes Nebenprodukt des Kalisalz (KCl)-Abbaus beidseits des Rheins nordöstlich von Mulhouse wurden enorme Mengen von Kochsalz geringerer Reinheit gefördert, grossenteils gleich in den Rhein entsorgt, aber z.T. vor Ort als noch zu entsorgende Altlasten auf Halden deponiert. Offenbar wird solches Kaliumchlorid (NaCl)-Salz auch als Auftausalz verwendet. Dessen Verunreinigung mit KCl scheint für diese Anwendung nicht zu stören.⁴

4. *Wie sieht die Ökobilanz aus, wenn die Schweizer Rheinsalinen kein Auftausalz mehr produzieren, sondern dieses in Produktionsstätten in Europa einkaufen, die durch ihre Verfahrensmethode solches minderwertige Auftausalz mit geringerem Energiebedarf produzieren können?*

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen.

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Verfügen Betriebe über ein Monopol, so besteht ein erhebliches Risiko, dass diese weniger effizient und mit geringerer Innovationskraft arbeiten. Wie begründet die Regierung das Monopol der Schweizer Rheinsalinen für den Verkauf von Speise- und Industriesalz?*

Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) räumt den Kantonen das Recht ein, in eigener Kompetenz vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abzuweichen, wenn dafür ein Regalrecht begründet ist. Mit den Salzregalen ist seit dem Jahr 1835 für den Salzhandel ein solches Regal bestehend. Mit dem Salzregal wird der Salzhandel bewusst dem freien Markt und den marktwirtschaftlichen Kräften entzogen und als staatliches Monopol betrieben. Aktionäre der

² <http://www.salz.ch/fur-schulen/salzgewinnung/>

³ http://de.wikipedia.org/wiki/Vereinigte_Schweizerische_Rheinsalinen

⁴ <http://www.potasse.ch/d/service/dokumentation/kaliminen.htm>

Schweizer Rheinsalinen AG sind alle schweizerischen Kantone (ausser VD) und das Fürstentum Liechtenstein. Die Schweizer Rheinsalinen AG ist nach wie vor als ein staatliches Unternehmen zu betrachten. Die rechtliche Zulässigkeit des Regals ist, wie bereits erwähnt, durch Art. 94 Abs. 4 der BV gegeben.

Das Salzregal wurde ursprünglich zur Sicherung der Salzversorgung für Mensch und Tier errichtet. Heute ist aber das Auftausalz das strategische Gut schlechthin, es wird zur Aufrechterhaltung der Mobilität und damit der Wirtschaft benötigt.

Das Salzregal weist in verschiedener Hinsicht Vorteile auf. So verfügt die Schweiz über Versorgungsautonomie mit Auftausalz, auch wenn sich europaweit Mangellagen einstellen. Spekulationsgeschäfte wie sie im freien Markt erfolgen können, sind nicht möglich. Die Listenpreise der SRS sichern vielmehr Transparenz und Budgetierbarkeit, auch bei schweren Wintern, wenn im europäischen Umfeld die Salzpreise massiv ansteigen (mit Preisanstiegen bis zu Faktor 5 bis 10). Unabhängig von Ort und Menge liefern die Schweizer Rheinsalinen Auftausalz in die gesamte Schweiz. Sowohl ein Dorf im Puschlav wie auch die Stadt Basel beziehen Streusalz zu denselben Konditionen. Die Solidarität mit Randregionen der Schweiz ist gewährleistet. Die zentrale Lagerhaltung in den Salinen deckt den grossen Bedarf zur Winterzeit ab. Die Kantone werden dadurch entlastet, selbst grosse Salzlager für die Spitzenabdeckung bereit zu halten.

Auftausalz in einheitlicher und konstant bleibender streufähiger Qualität ermöglicht einen effizienten Einsatz von Streusalz. Dies ermöglicht, Auftausalz nach dem Motto "so viel wie gerade nötig und so gering wie möglich" auszubringen. Es zeigte sich, dass minderwertige Ware in der Schweiz kaum Abnehmer findet. Es muss dann häufiger und mehr gestreut werden, was wiederum weder budget- noch umweltfreundlich ist. Im Vergleich zu europäischen Langstreckentransporten, die witterungsgefährdet, dadurch unzuverlässiger und auch unökologischer sind, ist die verbrauchernahe Produktion in der Schweiz zu bevorzugen. Die Auslieferung erfolgt mit leistungsfähiger Schweizer Transportlogistik im kombinierten Verkehr auf Schiene und Strasse. Diese logistischen Vorteile mit Einsparung langer Transportwege und -kosten und entsprechenden ökologischen Vorteilen gelten auch für das Speise- und Gewerbesalz.

Die SRS baut den letzten ergiebigen inländischen mineralischen Rohstoff ab. Das Unternehmen ist nicht subventionsbedürftig und wird streng nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt. Die SRS ist schlank, entwicklungswillig und investitionsfähig und wirft eine Dividende ab. Die erwirtschafteten Mittel werden grossteils reinvestiert, die Dividenden gehen nicht in private Hände, sondern fliessen zurück in die Aktionärskantone. Das Unternehmen bietet circa 160 Arbeitsplätze in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau und ist ein anerkannter guter Arbeitgeber.

2. *Wie beurteilt die Regierung unter dem Aspekt des Verursacherprinzips die Tatsache, dass auch Firmen, die über ein Monopol verfügen und die Höhe des Strompreises keine Relevanz bezüglich Standortwahl oder Absatzmenge hat, in den Genuss eines Ökostromabgaberrabattes kommen?*

Die Rückvergütung erfolgt entsprechend der Bundesgesetzgebung zur Energie und beruht damit auf einer gesamtschweizerischen Rechtsgrundlage⁵.

⁵ Art. 15b Abs. 3 EnG [SR 730.0], Art. 3j ff. EnV [SR 730.01]

Neben der Förderung der Ökostromproduktion sollen die stromintensiven Unternehmen weitergehend entlastet werden, indem sie den Zuschlag gemäss Artikel 15b EnG teilweise oder vollständig zurückerstattet erhalten, damit sie ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit behaupten können. Gemäss der aktuellen Energiegesetzgebung haben stromintensive Unternehmen die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilerstattung der Zuschläge gemäss Artikel 15b Absatz 3 EnG zu stellen⁶. Insofern hat der Kanton Basel-Landschaft keine Einflussnahme auf den "Ökostromabgabe-Rabatt".

Der Ökostromabgabe-Rabatt gilt für alle Grossverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10% der Bruttowertschöpfung ausmachen. Er ergibt sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes und ist somit politischer Natur. Der Ökostromrabatt für Grossverbraucher beruht somit auf einem gesamtschweizerischen Konsens und der Kanton Basel-Landschaft hat hierauf keinen Einfluss. Bei der SRS ergeben sich Standortwahl und Absatzmenge aus der Lage der Salzvorkommen und der gesamtschweizerischen Nachfrage nach Salz. Sie stehen somit in einem untergeordneten Zusammenhang zum Ökostrom-Rabatt.

Der Standort der Salinen liegt da, wo ein Gürtel von Salzvorkommen unter der Nordwestschweiz liegt. Die Förderstätten wurden am Ort des unterirdischen Salzlagers gebaut.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, auf die Schweizer Rheinsalinen Einfluss zu nehmen, dass diese die Produktionsart für z.B. Auftausalz ändert, welches keine hohe Reinheit haben muss, damit der Energieverbrauch signifikant gesenkt werden kann?*

Das Siedesalz-Produktionsverfahren der SRS kann nicht mit dem Ziel eines tieferen Energieverbrauchs geändert werden. Das Siedesalz lässt sich nicht weniger "rein" mit lediglich halbem Strombedarf herstellen. Der Abbau eines inländischen Rohstoffes in Nähe des Verbrauchers führt zur Reduktion von Transportkosten. Die Schweizer Rheinsalinen befördern zwischen 30 und 40% ihrer Produkte via Bahn. Der Kanton Basel-Landschaft als Mitglied des Verwaltungsrates unterstützt die Initiativen der Geschäftsleitung der Schweizer Rheinsalinen AG zur Energieoptimierung.

4. *Wie sieht die Ökobilanz aus, wenn die Schweizer Rheinsalinen kein Auftausalz mehr produzieren, sondern dieses in Produktionsstätten in Europa einkaufen, die durch ihre Verfahrensmethode solches minderwertige Auftausalz mit geringerem Energiebedarf produzieren können?*

Bei der Frage der Verwendung von Auftaumitteln gegen Strassenglätte sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Im Anhang 2.7 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung ChemRRV (SR 814.81) ist geregelt, welche tauwirksamen Stoffe in der Schweiz verwendet werden dürfen. Kaliumchlorid ist in der Liste der Stoffe, die als Auftaumittel abgegeben werden dürfen nicht aufgeführt und damit verboten. Wegen den schwerwiegenden ökologischen Nachteilen (Kalium ist einer der wichtigsten wachstumsfördernden Mineralstoffe für Pflanzen) ist anzunehmen, dass die Verwendung von Kaliumchlorid zum Schutz des ökologischen Gleichgewichtes auch in Zukunft verboten bleibt. Die Verwendung von mit Kaliumchlorid belastetem Abraumsalz aus den elsässischen Kaliminen ist daher kein Thema.

⁶ (Quelle: 12.400 Parlamentarische Initiative Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher, Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, vom 21. August 2012)

Konkret zum Vorschlag des Interpellanten ist zu sagen, dass die Förderung in Mulhouse/F nicht mehr existiert. Wenn die Nebensalze aus der Kaliproduktion irgendwie einsetzbar wären, hätten die riesigen Abraumhalden in Frankreich (und Deutschland) schon längst einen Kunden gefunden. In modernen Kaliminen wird das NaCl oftmals durch eine nachgeschaltete Siedesalzproduktion gewonnen. Diese ist jedoch identisch mit der Technologie der SRS.

Liestal, 28. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann